

Korruption im internationalen Geschäftsverkehr

Bestandsaufnahme

Bekämpfung

Prävention

Luchterhand

1999

Dr. Erich Diefenbacher

\ Rechtsanwalt (CH)

Rechtsbeistand (D)

1. Einleitung: Korruption – fester Bestandteil des Weltwirtschaftssystems?

Korruption als fester Bestandteil und gleichzeitiges Krebsübel der modernen globalisierten Wirtschaft konnte sich quasi als Normalzustand etablieren, da viele Staaten, darunter gerade die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz teils durch gesetzliche Regelungen, teils durch toleriertes »Gewohnheitsrecht« eingefahrenen Praktiken Vorschub leisten.

»In Verbindung mit Korruptionsgeldern ist über Jahrzehnte hinweg ein Netz illegaler und halblegalen Zahlungsströme, Kapitalsammel- und Anlageformen geschaffen worden. Die ursprünglich auf die Schweiz konzentrierte Finanzoase des Weltfinanzsystems ist heute zu einem internationalen Netz ausgebaut. In ihm überschneiden sich Korruptionsgelder mit anderen Geldströmen wirtschaftskriminellen Ursprungs wie »normale« Steuerhinterziehung, Drogen- und Waffenhandel und aus der organisierten Kriminalität; dieses Netz ist mit dem »legalen« Finanzsystem eng verbunden«.¹

2. Gängige Praktiken bei der Ausführung und der Vertuschung von Korruption

Bei der Tarnung von Korruption, wie generell bei der Kapitalflucht werden oft Briefkastenfirmen und »Off-shore«-Banken eingeschaltet. Was ist »Off-shore Banking?« Brockhaus definiert das Offshore-Geschäft zutreffend als »internationales Geldgeschäft, das nicht den nationalen Reglementierungen oder Institutionen unterworfen ist«. Es geht immer um äußerst diskrete Operationen, von denen Dritte und vor allem die Behörden des Heimatstaates keine Kenntnis bekommen sollen, sei es aus fiskalischen Gründen oder weil das Geld krimineller Herkunft ist oder kriminellen Zwecken wie der Bestechung dient. Wesentlich ist u. a. auch, daß in Off-shore-Staaten bei solchen Geschäften keine oder nur nominelle Steuern anfallen und das Gesellschaftsrecht Anonymität garantiert.

Umfangreiche Finanztransaktionen werden zwar de facto im Heimatstaat, formell aber (auf dem Papier und in der Buchhaltung) also fiktiv außerhalb der heimatischen Staatshoheit abgewickelt – über Banken mit Sitz in kleinen oder unterent-

¹ W. Rügemer in Frankfurter Rundschau v. 24. 08. 1996, S. D/R/S.

wickelten Staaten ohne eigene Wirtschaft. Beispiel: Eine deutsche Großbank mit Sitz in Frankfurt oder deren Tochter in der Schweiz wickeln den Korruptionsvorgang (näheres dazu später) über ihre Off-shore-Tochter in Cayman ab. Auf diese Weise werden enorme Summen an der Unterstellung unter die Steuerpflicht-Kontrolle des effektiven Heimatstaates vorbeimanövriert oder dem »Korruptionsnehmer« diskret bedeutende Beträge zugänglich gemacht. Dagegen gibt es bisher weder national noch international ernsthafte Vorkehrungen. Die über Briefkastenfirmen und Off-shore-Banken in einem Jahr gewaschene Geldmenge kriminellen Ursprungs oder mit kriminellen Zielen läßt sich naturgemäß nur schätzen oder errahnen. Man kann allein in der Bundesrepublik davon ausgehen, daß es sich um Milliardenbeträge handelt. Die Unterscheidung zwischen »Korruptionsnehmer« (wozu natürlich auch Bestechungszahlungen gehören) und »Fiskalwäsche« ist äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich.

Obwohl die Schweiz kein »Mini-Staat« wie Liechtenstein, Monaco, Gibraltar ist, muß man die Eidgenossenschaft doch auch als **Off-shore-Steuer- und Finanz-oase** betrachten. Die fortschreitende Konzentration der wirtschaftlichen Tätigkeit auf Dienstleistungen insbesondere auf dem Gebiet Bankgeschäfte, Vermögensverwaltung- und beratung, zeigt das deutlich auf; und vor allem eine spezielle Art von Dienstleistungen erregt trotz des offiziellen Bemühens um absolute Geheimhaltung immer wieder Aufsehen: der Schutz der massiven Kapitalflucht ausländischer Potentaten aller Schattierungen – vom Negus von Abessinien zum Schah des Iran, von »Doc« Duvalier aus Haiti über Mobutu aus Zaire bis zu Ceausescu aus Rumänien und wohl auch der Soeharto-Clan aus Indonesien. Hier bei den kriminellen, aber »diplomatisch« auf Regierungsebene hochgeachteten Räubern von Staats- oder sonstigem Gemeineigentum (der Begriff »Volkseigentum« ist verpönt) und den »privaten« Kapitalflüchtlingen – ich nenne nur die Namen Horten, Thyssen und Zwick – liegt eine der Hauptquellen des Schweizer Bankensystems und ein weites Betätigungsfeld für Korruptionslogistik.

2.1. Das Schweizerisch-Liechtensteiner Tarnsystem für Fluchtgelder

Die Schweiz bildet mit dem Fürstentum Liechtenstein eine Währungsunion, aber zugleich hat Liechtenstein ein eigenes Gesellschaftsrecht zur versteckten Anlage von Vermögen. Daraus ergeben sich hervorragende Möglichkeiten für Transfer und für Anlagen illegalen, Korruptionszwecken gewidmeten Kapitals.

Ein Hauptziel solchen Kapitaltransfers ist es, Vermögenswerte dem Zugriff des Fiskus zu entziehen. Der Heimatstaat des Korruptionsnehmers soll das zur Seite geschaffte Kapital nicht mit dem »Spender« und seinem neuen, wirklichen Eigner in Verbindung bringen können.

son. Eine sehr häufig gewählte Rechtsform ist die »Stiftung« nach speziell liechtensteinischem »Rechtsverständnis«. Im Gegensatz zur Stiftung nach deutschem und auch schweizerischem Recht kann die Liechtensteiner jederzeit aufgelöst werden. Auch darf der Stifter sich selbst begünstigen und als einziges Entscheidungsorgan der Stiftung fungieren, also mit dem Stiftungsvermögen machen, was er will. Es fehlt außerdem jegliche amtliche Stiftungsaufsicht.

Der Korruptions-»Spender« wird regelmäßig nicht als »Stifter« in Liechtenstein in Erscheinung treten, sondern den »Stiftungs«-Auftrag einem der superdiskreten Liechtensteiner Treuhänder, einem Schweizer Berufsheimnisträger (Anwalt, Notar, Treuhänder) übertragen, so daß der »Stifter«-Name, oft durch weitere Verschachtelungen mit Liechtensteiner Rechtsträgern und Nummernkonten, auch der Empfänger-Name in der »Stiftungs«-Urkunde nicht in Erscheinung tritt. Weil die sogenannten »nicht kaufmännisch tätigen Stiftungen« in der Regel nicht im Öffentlichkeits-Register eingetragen werden, bleiben sie sowohl gegenüber Gläubigern und Angehörigen (auch Erben) als auch gegenüber dem ausländischen Fiskus geheim. Auskünfte kann nur bekommen, wer ein »berechtigtes Interesse« nachweist. Da der Stifter sich selbst begünstigen kann, besteht die Möglichkeit, daß nach dessen Tod niemand weiß, daß ein solches Vermögen existiert. Eine echte Stiftung trennt den Stifter von seinem Vermögen ein für allemal und garantiert dem Nutzer den Genuß. Die nur »hinterlegte Stiftung« ist nicht buchführungspflichtig, damit entfällt die Pflicht zur Vorlage von Bilanzen bei der liechtensteinischen Steuerbehörde und zur Bestellung einer Kontrollstelle. Ein solches Gebilde ist gleichsam luft- und wasserdicht. Oft ist es – und das gilt speziell auch bei den Raubvermögen ausländischer Potentaten – als Holding-System ausgebaut, das heißt als Leitorgan zur Beherrschung und Verwaltung weiterer (Off-shore-)Gesellschaften.

2.2. Konstruktion und Funktionsweise einer Off-shore-Stiftung

In groben Zügen funktioniert ein solches Sitzgesellschaftssystem unter der »sachkundigen« Leitung einer Schweizer oder Liechtensteiner Bank, namentlich auch der hierauf spezialisierten Schweizer »Tochter« einer deutschen Großbank, gewöhnlich wie folgt:

- a) Der ausländische Kapitaleigner gründet, in Zusammenarbeit mit einer Bank und/oder einer Treuhandgesellschaft in der Schweiz oder Liechtenstein und/oder einer der beruflichen Schwerepflicht unterworfenen Person (Treuhand, Rechtsanwalt oder Notar) eine dem Liechtensteiner Gesellschaftsrecht unterliegende Körperschaft mit bloßem juristischem Sitz in Liechtenstein.

ners) werden dann Konten bei einer Liechtensteiner oder Schweizer Bank eröffnet. Bei allen nachfolgenden Banktransaktionen wird ein von der Bank vorgeschlagener »Treuhänder« alle Banktransaktionen durchführen.

- c) Durch Verwendung solcher Briefkastenfirmen, auch einer »Stiftung« oder eines Trusts als Holdinggesellschaft, kann jede gewünschte bzw. benötigte Anzahl von Untergesellschaften gegründet werden. So lassen sich die Aktivitäten auffächern, wobei die Verteilung der Finanzmittel getarnt bleibt – ideal für Korruption, geraubtes Volksvermögen wie für die Beute von Groß-Steuerhinterziehern. Bei den meisten bedeutenden Vermögen, die in Off-shore-Länder einschließlich Liechtenstein oder in die Schweiz überführt werden, wird auf diese Art und Weise verfahren, natürlich auch mit Hilfen von »Sitz-Gesellschaften« in anderen Off-shore-Staaten. Beispiele für diese Art von »Eigen-Korruption« sind oder waren die Familie Pahlavi (Ex-Schah von Iran), der philippinische Marcos-Clan, Doc Duvalier aus Haiti, Mobutu aus Zaire und, wie nachträglich bekannt wurde, der unter merkwürdigen Umständen verstorbene Medienzar Robert Maxwell. Nicht zuletzt die deutschen gewerkschaftseigenen Körperschaften »Neue Heimat« und Co op« erregten Aufsehen durch die Verwendung zahlreicher Liechtensteiner und Schweizer Briefkastenfirmen als logistische Korruptionsvehikel, die den Managern dazu dienten, Gewinne und Beteiligungen verschwinden zu lassen. Auch die Devisenmanager der ehemaligen DDR haben die diskreten Institutionen des »Klassenfeindes« auf dem Gebiet des Off-shore-Finanzwesens in der Schweiz zur Fremd- und »Eigen«-Korruption gern und in großem Umfang genutzt, so virtuos, daß, wenn man entsprechenden Meldungen der Medien über die Aktivitäten des betreffenden Bundestagsuntersuchungsausschusses glauben kann, die Strafverfolger von DDR-Regierungskriminalität und die Bundesvermögensverwaltung nach wie vor nicht in der Lage sein sollen, alle DDR-Off-shore-Anlagen aufzuspüren, um die Gelder dem bundesdeutschen Staatssäckel zuzuführen.

2.3. Beispiel: 14 Milliarden Dollar, die der Marcos-Clan veruntreute

Die Schweizerische Kreditanstalt (SKA) – heute »Crédit Suisse Groupe« – half dem philippinischen Diktator Ferdinand Marcos, Hunderte von Millionen Dollar außer Landes zu schaffen und gut getarnt anzulegen. Mag sein, daß der Ruf granitener Diskretion dessen Vorliebe für die Schweizerische Kreditanstalt förderte;

2 Es gibt neben der eingetragenen und nicht eingetragenen Stiftung in Liechtenstein eine Anzahl von weiteren diskreten Einrichtungen, »Treuunternehmen«, »Trust«, »Anstalt«, »Gesellschaft ohne Persönlichkeit«, »Treuhänderschaft« sowie die »normale« Art von juristischen Personen wie in anderen Ländern (GmbH, Aktiengesellschaft etc).

kann sein, und mit diesen
einnahmen. Zahlreiche Hinweise inniger Verbundenheit mit ihnen fanden sich jedenfalls, kaum war der Despot ins Ausland geflüchtet, in Marcos' Schlafzimmersafe in Manila und in seinem Reisegepäck. Mit Akribie gesammelte Visitenkarten in mehrfacher Ausführung zeugten von den regelmäßigen persönlichen Besuchen der SKA-Direktoren beim »lieben Kunden« Marcos. Der Diktator hatte sich handschriftlich die Privatnummern der Zürcher Herren notiert. Über 100 Seiten Briefe, Kontenauszüge, Codewortlisten und Verträge (die der Zeitschrift »Bilanz« vorliegen) belegen die enge geschäftliche und persönliche Liaison.

Marcos hatte den Bankiers einiges zu bieten. Zwanzig Jahre lang plünderten Marcos und seine Günstlinge die ehemalige US-Kolonie so gründlich aus, daß heute 75 Prozent der Filipinos unter der Armutsgrenze leben und das Vermögen des Marcos-Clans auf 17 Milliarden Dollar geschätzt wird. Etwas mehr als 500 Millionen Franken mußten Schweizer Banken, die die Liechtenstein »Stiftungen« des Marcos-Clans für diesen maßgerecht geschneidert hatten, nach beinahe 20-jährigen juristischen Auseinandersetzungen an den beraubten Staat Philippinen erst kürzlich zurückzahlen. Die Banken hatten bei den gerichtlichen Auseinandersetzungen nota bene mit den Liechtensteiner »Stiftungen« des Räuber-Clans am gleichen Strick gezogen und so die Korruption in großem Stil begünstigt – natürlich um das »System« zu schützen und zu erhalten.

Marcos und seine in- und ausländischen Helfer zweigten skrupellos Gelder direkt aus der Staatskasse und aus Geheimdienstfonds ab, leiteten 15 Prozent von japanischen Kriegsreparationszahlungen auf sein Konto um, unterschlugen Weltbank-Gelder und US-Wirtschaftshilfen, bedienten sich angeblich auch aus den Goldvorräten der Zentralbank und brachten einen beträchtlichen Teil der Wirtschaft im Kriegsrecht unter seine Kontrolle. Neben der SKA verwalteten auch der Schweizerische Bankverein (SBV), die Genfer Privatbank Lombard, Odier & Cie., die (ebenfalls zum Crédit Suisse gehörende) Bank Hofmann, Zürich, die Genfer Paribas und einige weitere Banken Marcos-Gelder.

Beim SBV (Schweizer Bankverein) allein standen einige Dutzend Millionen in Konten, für die auf Vorschlag der SBV-Oberen die etwas abseits der großen Finanzplätze liegende Freiburger Filiale zuständig war. Marcos legte sich für den SBV-Verkehr den Namen John Lewis zu und verwendete eine falsche Unterschrift. Ging es zur Sache, sprach Marcos nie von »Geld« oder »Millionen« sondern immer nur von »Arzneimitteln«. Die Gelder wurden vom Bankverein in den drei Liechtenstein-Stiftungen »Arelmax«, »Mahler I« und »Mahler II« versteckt und von zwei SBV-Direktoren direkt verwaltet.

Als das neue Schweizer Rechtshilfegesetz in Kraft trat, schlugen die Banker vor, die Gelder unter neuem »Stiftungs«- und Firmentitel in Panama unterzubringen. Zudem schoben sie einen »unabhängigen Anwalt« zwischen Marcos und die Bank.

– der sollte sich im offensichtlich erwarteten Rechtshilfefall auf sein Berufsgeheimnis stützen können.

Die ersten vier Konten bei seiner Schweizer Hausbank SKA eröffnete Marcos schon am 20. März 1968, knapp drei Jahre nach Amtsantritt. Zwei Konten lauteten auf Marcos, ein weiteres auf den Decknamen »William Saunders«, das vierte auf das für Ehefrau Imelda stehende Pseudonym »Jane Ryan«. Alle Korrespondenz über die Konten mußte, so verfügte der Diktator, in doppeltem Umschlag an einen Antonio Martinez, Postfachadresse, gerichtet werden. 1970 wurden die vier Konten in eine eigens gegründete Liechtensteiner »Stiftung Sandy« überführt.

Stiftungsräte wurden die SKA-Vertreter. Um die Camouflage perfekt zu machen, übernahm der SKA-Mann Markus Geel, damals Nummer zwei im Rechtsdienst, persönlich gleich noch die Gründerrolle – als Nachfolger von Marcos. Sein Name war damit gänzlich aus seiner eigenen Stiftung verschwunden. Eine »wasserdichte« (Banker-Jargon) Konstruktion: Finden sich nicht durch Zufall oder eine Nachlässigkeit des »Besitzers« Dokumente, ist der nicht mehr auszumachen.

Für den früheren SKA-Sprecher Jörg Neef und den derzeitigen Konzernpräsidenten Rainer Gut (in einem Brief an den Verfasser!) ist das aufwendige Verstecken von Kundengeldern ein »völlig normaler Vorgang: Wir erbringen eine Dienstleistung, Stiftungen sind vor allem in den 60 er und 70 er Jahren ein gängiges Vehikel gewesen. Daß wir auch den Nachfolger für den Stifter stellen, ist nur zum Vorteil des Kunden«. Neef und auch Sandy-Stifter Geel bestätigen, daß es heute noch immer »viele Stiftungen zur Verwaltung von Kundengeldern gibt«. Schließlich, so Neef ungerührt, sei Marcos ein »ganz normaler Kunde« gewesen.

Daß die Hunderte von Millionen Schweizer Franken, die der Despot in die Schweiz transferierte, kriminellen, korrupten oder zumindest dubiosen Ursprungs waren, hätten die Banken freilich wissen müssen. Marcos' Praktiken waren seit Beginn seiner Amtszeit umstritten. Amerikanische Nachrichtenmagazine bezeichneten schon die erste Wahl Marcos' als »eine der brutalsten und korruptesten« in der philippinischen Geschichte. Bereits 1968 deckte der damalige philippinische Senator Salonga den »Benguet-Bahamas-Skandal« auf; der Präsident hatte sich widerrechtlich bereichert. Gemäß Berner Zeitung³ gibt es Anhaltspunkte dafür, daß die SKA vom Reparationsbetrug Marcos' gewußt habe. Ein Zürcher Bankdirektor: »Es scheint zumindest wenig wahrscheinlich, daß die (Banken-)Frontleute über den Ursprung des Vermögens ahnungslos waren«.

Dies sind schwerwiegende Vorwürfe, welche die Banken in den Geruch der Förderung der Korruption, der Hehlerei und der Beihilfe zum Betrug bringen. Doch SKA-Sprecher Neef beteuerte: »Ich bin in langen Gesprächen in die Verantwort-

des Kunden. Und Marcos war ein Präsident in Amt und Würden, ein starker Verbündeter der USA, ein Ehrenmann erster Güte.« Zweifel am Ehrenmann kamen erst kurz vor dem Sturz. Die SKA soll in den letzten Jahren einmal einen Goldtransfer von selbst für Banker »überraschendem Volumen« abgelehnt haben.⁴

3. Schlußbemerkung – Raubgeld und Raubgold

Berichte über »herrenlose« Konten, die von den Nazis ermordeten Juden gehört hatten und von den Banken sang- und klanglos vereinnahmt worden waren, über die Vernichtung kompromittierender Akten durch die Schweizerische Bankgesellschaft sowie über Goldreserven, die von der Hitler-Regierung während des Zweiten Weltkrieges aus den Staatsbanken Belgiens, der Niederlande, Ungarns und anderer Staaten geraubt und von der Schweiz willig als Sicherheit für Devisenkredite entgegengenommen worden waren, führten zu einem gewaltigen Prestige-Verlust für die Schweiz. So schrieb das Schweizer Nachrichtenmagazin »Facts« (Nr. 39 vom 26. 09. 1996, S. 18 ff.): »Der häßliche Schweizer, geldgierig, unsolidarisch, egoistisch«.

Die Schweiz riskiere, zum Paria Europas zu werden, meinte der britische Parlamentarier Greville Janner. »Was mögen die Schweizer? Käse, Uhren und Nazi-gold« titelte die große Londoner Abendzeitung »The Evening Standard« maliziös. Die »Daily Mail« formulierte unverblümt: »Im Katalog der Beleidigungen ist es wohl der größte Schimpf, wenn man beschuldigt wird, die Moral eines Schweizer Bankiers zu besitzen.«

Daß bis heute Berichte über Korruptionshilfe und Hehlertätigkeiten der Schweizer Banken unentwegt weitergehen und Bestätigung finden, gehört zur Realität eines verkommenen Finanzplatzes. Der nötige politische Eingriff in der Zukunft ist nicht auszuschließen. Zumal selbst die Neue Zürcher Zeitung zum »Eidgenössischen Bettag« 1996 auf der Frontseite schreibt: »Das Leben und das Gewissen sind wohl zwei verschiedene Gesichtspunkte der Wirklichkeit. Aber sie gehören zusammen: ein Leben ohne Gewissen mündet in die Barberei. Bloße Vitalität ist ein Utopie, ja ein Lüge. Andererseits gilt auch: ein Gewissen ohne Leben versteinert das Dasein. Das Gewissen soll lebendig sein wie das Leben gewissenhaft. Das ist noch kein Sommer, aber eine Schwalbe. Wenn der Schweizer seine Sucht verliert, von allen als Musterknabe betrachtet zu werden, so wird aus dem häßlichen Zwerg vielleicht im nächsten Jahrtausend doch noch ein ansehnlicher Europäer.«

⁴ Ebd.

Inzwischen ist auch Mobutu, der langjährige Diktator des Kongo-Zaire, gestürzt, der viele Milliarden der kongolesischen Volkswirtschaft veruntreut und in Schweizer Banken (natürlich auch unter Liechtensteiner Tarnbezeichnungen) angelegt hatte. Nolens volens hat die Schweizer Regierung unter internationalem Druck »bei Schweizer Banken etwa vorhandene Guthaben« Mobutus gesperrt. Diese lendenlahme Anordnung hat bisher nur zur »Aufdeckung« von vier Millionen Schweizer Franken und zur Sperrung der Mobutu-Villa in Céigny am Genfer See geführt. Und wie steht es mit dem Milliardenraubgut des indonesischen Soeharto-Clans – in welchen »Stiftungen« und »Trusts« müßte es im Interesse der indonesischen Volkswirtschaft aufgestöbert werden⁵?

Literaturempfehlungen

- Albisetti, E. u. a.: Banken und Bankgeschäfte in der Schweiz, Berlin 1969.
- Bartsch, M. in: Wittenberg, J. H.: Finanzplatz Luxemburg, Landsberg/Lech 1988.
- Beck, I.: Anlageberater, Ittigen b. Bern 1991.
- Beauchamp, A.: Guide mondial des Paradis fiscaux, 2. Auflage, Paris 1989.
- Bernasconi, P.: Finanzunterwelt – gegen Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen, Zürich, Wiesbaden 1988.
- Diamond, W.: Tax Havens of the World, 3 Bände, New York.
- Diefenbacher, E.: Die Off-shore-Bankenplätze, in: Geldwäsche – Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, Dokumentation FES-Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, Bonn 1994.
- Diefenbacher, E.: in: Council of Europe, Colloquy on International Tax Avoidance and Evasion, AS/Ec/Tax (31)7, Straßburg 1980.
- Diefenbacher, E., in: See, H.; Schenk, D. (Hrsg.): Wirtschaftsverbrechen. Der innere Feind der freien Marktwirtschaft, Köln 1992.
- Diefenbacher, E. in: See, H.; Spoo, E.: Wirtschaftskriminalität/Kriminelle Wirtschaft, Heilbronn 1997.
- Güggi, B.: Gesellschaftsformen und Steuerbelastungen im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1989.
- Güggi, B.: Die Anstalt als privatrechtliche Unternehmenform im Liechtensteinischen Recht, Vaduz 1969.
- Gürtler, C.: Fluchthelfer, in: Die Woche, Nr. 12/98 S. 13.
- Hassemer, W.: Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts, in ZRP 1992, 10, S. 378 ff.
- Hier, K. J.: Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein, Vaduz 1995.
- Knapp, R.: Ein Konto im Ausland, 3. Aufl., Zürich, Freiburg/Brsg 1989.
- Marxer, L. u. a.: Leitfaden zur Unternehmensgründung in Liechtenstein, Vaduz, o. J.
- Marxer, Goop, Kieber: Gesellschaftsrecht und Steuern in Liechtenstein, 9. Aufl., Vaduz 1996.
- Matt, A.: Liechtenstein, Vaduz, o. J.
- Pieth, M.: Geldwäscherei, Basel 1992.
- Richter, H.-E.: Die hohe Kunst der Korruption, Hamburg 1989.
- See, H.: Kapitalverbrechen. Die Verwirtschaftung der Moral, Düsseldorf 1990.

⁵ Aber auch in der Schweiz harrt seit 36 Jahren ein gigantischer Korruptionsfall der Klärung; vgl.